

**Städtetag Nordrhein-Westfalen**  
**Lindenallee 13 - 17**  
**50968 Köln**

**Landkreistag Nordrhein-Westfalen**  
**Liliencronstr. 14**  
**40472 Düsseldorf**

---

An die  
Präsidentin des Landtages NW  
Frau Ingeborg Friebe  
Haus des Landtages

Tel. 0211 / 96508-31/35  
AZ: 66 30-00  
Datum: 16.12.1994

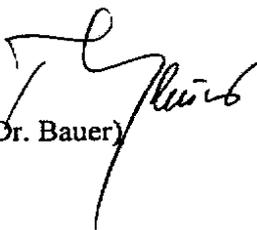
40002 Düsseldorf

**Anhörung zur Änderung des Landeswassergesetzes am 20.12.1994**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

anliegend übermitteln wir die gemeinsame Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des nordrhein-westfälischen Städtetages zur Änderung des Landeswassergesetzes mit der Bitte, sie an die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Bauer)



# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

*Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften,  
Landtags-Drucksache 11/7653*

## **1. Allgemeines**

Der Vollzug des Wasserrechts ist derzeit durch zwei Tendenzen gekennzeichnet:

Zum einen führt die Umsetzung immer neuer und immer schärferer Standards bei der Abwasserbeseitigung zu erheblichen Kostensteigerungen, die ihrerseits wiederum Gebührensteigerungen in beträchtlichem Umfang zur Folge haben. Ziel der Änderung des LWG NW muß es sein, diesen Entwicklungen entgegenzusteuern und durch gesetzgeberische Maßnahmen einen weiteren Anstieg der Kosten für die Abwasserbeseitigung zu verhindern. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene haben mit dem Bundesumweltminister einen Maßnahmenkatalog zur Dämpfung der Abwasser- und Abfallgebühren erarbeitet, der auch auf der Landesebene umgesetzt werden sollte. Für das Wasserrecht sind hierin folgende Forderungen enthalten:

- stärkere Einbeziehung der Auswirkungen auf die Gebühren - schon im Entwurfsstadium - bei allen neuen Gesetzen,
- Nutzung der Spielräume in bundes- und EG-rechtlichen Regelungen zur zeitlichen Umsetzung der Anforderungen,
- Entfrachtung der Bau- und Betriebsvorschriften von kostentreibenden Normen,
- Anpassung rechtlicher Regelungen und technischer Standards unter dem Gesichtspunkt des Kosten-/Nutzenprinzips

- Verzicht auf eine weitere Anhebung von Entsorgungsanforderungen im kommunalen Bereich.

Diese Maßnahmen sollten auch Leitlinien für die Neuregelung des Landeswassergesetzes sein.

Zum anderen bestehen derzeit erhebliche Vollzugsprobleme in der Umsetzung der Vielzahl wasserrechtlicher Vorschriften. Landes- und kommunale Wasserbehörden haben Prioritätenkataloge aufgestellt, die notwendig sind, um der Fülle der Aufgaben Herr zu werden. Diese Prioritätenkataloge sind dadurch gekennzeichnet, daß die Aufgaben der Wasserbehörden hierin in vordringliche, weniger vordringliche und vernachlässigbare Aufgaben eingeteilt und entsprechende Prioritäten für die Tätigkeit der Wasserbehörden gesetzt sind. Dieses Vollzugsdefizit, das für die Mitarbeiter auch von strafrechtlicher Relevanz sein kann und das sich in nahe Zukunft angesichts der finanziellen Misere der öffentlichen Haushalte auf der Landes- und kommunalen Ebene noch verstärken kann, sollte der Landesgesetzgeber durch Verzicht auf nicht notwendige Genehmigungsverfahren, durch Verlagerung von Aufgaben von der öffentlichen Verwaltung auf Private dort, wo es sachlich gerechtfertigt ist und durch Verzicht auf Vorschriften versuchen zu bewältigen.

Beide Forderungen, die die kommunalen Spitzenverbände seit längerem gegenüber Bundes- und Landesregierung erhoben haben, trägt der Entwurf der Änderung des LWG NW nur in Ansätzen Rechnung. Wir sehen weitere Möglichkeiten, Genehmigungsverfahren abzubauen, Standards zu senken und auf diese Weise sowohl zu einer Kostenreduzierung bei der Abwasserbeseitigung als auch einem Abbau des Vollzugsdefizites zu kommen.

## **2. § 1 LWG - sachlicher Geltungsbereich**

§ 1 LWG legt den sachlichen Geltungsbereich des LWG fest. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind gemäß § 1 Abs. 2 nur die Fischzucht und Straßenseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß insbesondere für die Anlegung von Kleingewässern als Biotope ein Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren gemäß § 31 WHG durchgeführt werden muß; auch Straßen- und Wegeseitengräben unterliegen prinzipiell dem Wasserrecht. Die unteren Wasserbehörden würden entlastet werden, wenn der sachliche Geltungsbereich in § 1 LWG Kleingewässer und Biotope sowie alle Straßen- und Wegeseitengräben vom Anwendungsbereich des Wasserrechts ausnehmen würde. Wasserwirtschaftlich ist dies u. E. deshalb gerechtfertigt, weil die genannten Anlagen für den Gewässerschutz allenfalls von untergeordneter Bedeutung sind. Wir schlagen insoweit folgende Formulierung vor:

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen

- Grundstücke, die der Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt sind und mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen;
- Kleingewässer mit bis zu 250 qm Wasseroberfläche, die aus Gründen des Biotopschutzes angelegt werden,
- Straßen- und Wegeseitengräben.

### 3. § 2 a, Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft

In § 2 a des Entwurfs ist vorgesehen, für die Umsetzung von EG-Recht eine Rechtsverordnungsermächtigung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, daß sich insbesondere aus der Umsetzung von EG-Recht ganz erhebliche neue Umweltstandards für die Abwasserbeseitigung ergeben können. Von daher haben wir gegen die Umsetzung von EG-Recht durch Rechtsverordnung erhebliche Bedenken. Die Konsequenzen für den Gewässerschutz und die Kosten, die sich daraus ergeben, sollten wegen ihrer gewichtigen Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug und den einzelnen Bürger durch den Landtag beschlossen werden. Dabei verkennen wir nicht, daß der Spielraum des Landes bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft nicht immer sehr groß ist. Die Beteiligung des Landtages würde u. E. jedoch besser als eine bloße Rechtsverordnungsermächtigung gewährleisten, daß bei der Umsetzung von EG-Recht die Handlungsspielräume des Landes mit dem Ziel genutzt werden, zu kostengünstigeren Lösungen zu kommen. Darüber hinaus würde hierdurch u. E. sichergestellt, daß die Mitwirkung an der Rechtsetzung auf der EG-Ebene durch die Landesregierung mit dem Ziel, weitere Kostensteigerungen in der Abwasserbeseitigung zu vermeiden, als Daueraufgabe begriffen und effektiv wahrgenommen wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir, § 2 a LWG zu streichen. Sollte sich der Landtag dazu nicht entschließen können, so bitten wir, § 2 a wie folgt zu ergänzen:

„Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtages durch Rechtsverordnung ... **nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtages**“.

#### 4. Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die Höhe der Kosten von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen wird ganz wesentlich bestimmt durch die Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung und Betrieb Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationsnetzen ergeben. Kennzeichnend für die allgemein anerkannten Regeln der Technik, aber auch die Standards, die den Stand der Technik darstellen, ist im Bereich der Abwasserbeseitigung, daß derartige Standards häufig nicht durch staatlichen Instanzen, also den Bund oder das Land, sondern durch private Organisationen, wie den DIN-Normungsausschuß sowie die Abwassertechnische Vereinigung (ATV) gesetzt werden. Dieses Verfahren ist deshalb problematisch, weil dort Standards durch demokratisch nicht legitimierte Gremien erarbeitet werden mit der Folge, daß sie für die Praxis bindend sind. Auf Kostengründe wird in den „Fachzirkeln“ der genannten Organisationen in aller Regel keine Rücksicht genommen mit der Folge, daß zwar optimale Lösungen gefunden werden, diese jedoch die Kosten insbesondere der Abwasserbeseitigung erheblich beeinflussen und so in erheblichem Umfang zur Gebührensteigerung beitragen. Die effektivste Lösung zur Bewältigung dieser Problematik besteht u. E. darin, im LWG zu regeln, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht von sich heraus, sondern nur nach ihrer Einführung durch die Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift gelten. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß nicht allein die technische Machbarkeit, sondern auch die Finanzierbarkeit den Inhalt der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmen. Wir schlagen deshalb vor, in das LWG einen neuen § 2 b folgenden Wortlauts einzuführen:

##### **§ 2 b - Regeln der Technik**

**Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Regeln über den Stand der Technik und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Private Regelwerke gelten nur, wenn und soweit sie durch eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eingeführt sind.**

Sollte eine derartige Regelung ohne Änderung des WHG nicht möglich sein, bitten wir den Landtag, die Landesregierung aufzufordern, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, das WHG dahin zu ändern, daß nur durch Verwaltungsvorschriften eingeführte Regeln der Technik verbindlich sind.

## 5. § 51 a, Beseitigung von Niederschlagswasser

### (1) § 51 a Abs. 1 - Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 51 a Abs. 1 des Entwurfs soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und der Benutzungsbedingungen für das Einleiten möglich ist. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nachhaltig zu begrüßen. Sie trägt sowohl ökologischen Anforderungen als auch dem Ziel einer Kostenreduzierung Rechnung. Letzteres Ziel kann allerdings nur dann vollständig erreicht werden, wenn § 51 a LWG auch dem Umstand Rechnung trägt, daß in vielen Fällen in Baugebieten Kanalisationsanlagen für das Niederschlagswasser so dimensioniert worden sind, daß sie das Niederschlagswasser, das in diesen Gebieten anfällt, auch ableiten können. Gleiches gilt für gemeindliche Kläranlagen. Folge der Umsetzung des § 51 a LWG kann deshalb sein, daß sich die vor kurzem noch als sinnvoll erscheinende Planung der Kanalisation nach Inkrafttreten des Gesetzes plötzlich als überdimensioniert erweist. Die Konsequenz dieser Regelung kann deshalb sein, daß die fixen Kosten der Anlage nicht mehr, wie geplant, auf alle Grundstückseigentümer, sondern nur noch auf die wenigen angeschlossenen umgelegt werden können. Für diese hätte das erhebliche Gebührensprünge zur Folge. Um derartigen Konsequenzen vorzubeugen, bitten wir, § 51 a Abs. 1 Satz 1 so zu fassen, daß auch die Übergangsprobleme bewältigt werden können. Dafür gibt es u. E. zwei Möglichkeiten:

- Das Inkrafttreten der §§ 51 und 51 a Abs. 1 LWG könnte später als die übrigen Neuregelungen des LWG erfolgen.
- § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG könnte wie folgt gefaßt werden:  
„Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden **und bei der Planung der Abwasserbeseitigung noch nicht berücksichtigt wurden**, ist vor Ort zu versickern....“.

Für den Fall, daß die Gemeinden durch Satzung bzw. Bebauungsplan festgelegt haben, daß in bestimmten Gebieten eine Versickerung erfolgen soll, ist im übrigen sicherzustellen, daß diese Versickerung auch tatsächlich durchgeführt wird. Dazu ist in diesen Fällen eine Verpflichtung der Bauherren, das Niederschlagswasser zu versickern u. a., notwendig. Dies ist deshalb erforderlich, weil ohne eine Pflicht zur Versickerung die Kanalisation und die Abwasserbehandlungsanlagen so dimensioniert werden müssen, daß auch eine potentielle Niederschlagsentwässerung möglich ist. Dies ist nicht sinnvoll und führt zu erheblichen Kostensteigerungen für die an die Kanalisation Angeschlossenen.

## **(2) Genehmigungsfreiheit der Versickerung u. a.**

§ 51 a Abs. 3 sieht vor, daß die Gemeinde durch Satzung festsetzen kann, daß und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist; darüber hinaus können derartige Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder gleichgestellten Satzungen aufgenommen werden. Diese Regelungen sind aus unserer Sicht nachhaltig zu begrüßen. Sie sind allerdings nicht ausreichend, da die wasserrechtliche Erlaubnispflicht für das Versickern von Niederschlagswasser allein durch § 51 a Abs. 3 LWG nicht beseitigt wird. Wir bitten, sicherzustellen, daß in den Fällen, in denen die Wasserbehörden und die Gemeinden geprüft haben, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers in Baugebieten überhaupt in Betracht kommt, die Versickerung als solche genehmigungsfrei ist. Ansonsten werden die unteren Wasserbehörden mit einer Flut von Genehmigungsanträgen überhäuft, und dies in Fällen, in denen die Genehmigungsfähigkeit einer Niederschlagsentwässerung, die im Einklang mit § 51 a LWG und den sonstigen Zielen des LWG steht, bereits geprüft worden ist. Wir bitten deshalb, in § 51 a Abs. 3 hinter Satz 1 folgende neue Sätze 2 - 4 einzufügen und an die jetzigen Sätze 3 und 4 - zukünftig Satz 5 und 6 - folgenden Satz 7 anzufügen:

**(3) „Die Gemeinde kann ... (Sätze 2 - 4 - neu) Die Satzung bedarf der Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde. Soweit die Satzung von der allgemeinen Wasserbehörde genehmigt ist, ist die mit der Versickerung verbundene Benutzung des Grundwassers erlaubnisfrei. Bei einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann die Benutzung durch die Wasserbehörde im Einzelfall untersagt werden... Die Festsetzungen nach Satz 1 .... (Satz 7 - neu) Die Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.**

Soll die Niederschlagsentwässerung durch Einleiten in Gewässer erfolgen, so muß sichergestellt werden, daß die Anlage von Gräben und ihre Unterhaltung über Gebühren und Beiträge finanziert werden kann. Das setzt voraus, daß diese der öffentlichen Einrichtung der zur Abwasserbeseitigung zugerechnet werden können. Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG, wonach Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser und das in ihnen von natürlichem Wasser abgesonderte Wasser nicht Gewässer sind, reicht dazu nicht aus. Wir bitten deshalb, § 51 a Abs. 2 um folgenden 3. Satz zu ergänzen:

**„Bedient sie sich hierbei Versickerungs-, Verdunstungs-, Rückhalte- und Fortleitungsgräben für Niederschlagswasser, gelten diese als Abwasserbeseitigungsanlagen.**

(4) § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

§ 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs hält an der seit langem umstrittenen abwasserrechtlichen Privilegierung der Landwirtschaft fest. Dieses Privileg ist weder unter wasserrechtlichen noch unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten und sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Wir vermögen nicht einzusehen, daß der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden immer neue abwassertechnische Leistungen abverlangt, während er sich gleichzeitig einer bestimmten Berufsgruppe gegenüber in wasserwirtschaftlicher Hinsicht ausgesprochen großzügig zeigt.

#### **6. Zu § 53, Pflicht zur Abwasserbeseitigung**

Wir bitten die in § 53 Abs. 1 LWG enthaltene Verpflichtung der Gemeinde, Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen, zu überdenken. Die Gemeinden sind auch ohne eine derartige Vorgabe durchaus in der Lage, ihrer wasserrechtlichen Planungsverantwortung nachzukommen. Die im LWG enthaltene Forderung, in regelmäßigen Abständen Konzepte von allen Kommunen zu verlangen, stellt vor diesen Hintergrund eine vorbeugende Aufsichtsmaßnahme dar, die nicht in jedem Fall geboten ist. Die Gemeinden haben inzwischen Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt und unternehmen erhebliche Anstrengungen, diese auch umzusetzen. Von daher erscheint die Verpflichtung zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten für alle Gemeinden entbehrlich. Zumindest sollte die Regelung in § 53 Abs. 1 LWG dahin reduziert werden, die Pflicht zur Überarbeitung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Abstand von fünf Jahren zu streichen und eine Vorlagepflicht nur dann und insoweit vorzusehen, als Änderungen zur Planung der Abwasserbeseitigungsanlage durch neue wasserwirtschaftliche Erfordernisse, etwa der Ansiedlung von Gewerbebetrieben bzw. Von Wohnbevölke-

rung in erheblichem Umfang geboten sind. Wir weisen darauf hin, daß die Verpflichtung zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten auch von den Gutachtern (Fa. Mummert & Partner) des Projektes „Überprüfung von Sach- und Personalstandards in Vorschriften des Landes NW“ kritisch gesehen wird.

#### **7. Zu § 58, Genehmigung von Abwasseranlagen**

Die Neuregelung des § 58 über die Genehmigung von Abwasseranlagen sind aus unserer Sicht nachhaltig zu begrüßen, da hierdurch Genehmigungsanforderungen abgebaut und durch Anzeigeverfahren bzw. Bauartzulassungen ersetzt werden und im übrigen klargestellt wird, in welchen Fällen bei wesentlicher Änderung eine Anlage einer UVP-Pflicht entfällt.

#### **8. § 59, Indirekteinleitungen**

Die Regelungen über Indirekteinleitungen sind zu begrüßen. Insbesondere gilt dies für die in § 59 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, von einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen abzusehen und diese durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen. Hierdurch können die Wasserbehörden nachhaltig von Genehmigungsverfahren dort entlastet werden, wo sie sachlich nicht geboten sind. Prinzipiell zu begrüßen ist auch die in § 59 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung, wonach auf Anforderungen an die Indirekteinleitung nach dem Stand der Technik verzichtet werden kann, soweit eine Reduzierung der Schadstofffracht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diese Regelung allerdings nur dann zu akzeptieren, wenn sichergestellt ist, daß die Abwasserbehandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage das gleiche Ergebnis wie eine Abwasserbehandlung vor Indirekteinleitung erzielt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden können jedoch Lösungen, die darin bestehen, bestimmte Schadstoffe lediglich zu verdünnen. Für manche Schadstoffe ist eine kommunale Kläranlage nicht ausgelegt. Dies gilt etwa für Phenole und Benzole. Hier handelt es sich um kanzerogene Stoffe, die durch eine biologische Behandlung zwar abgebaut werden können, dies jedoch nur dann, wenn dies kontinuierlich und nicht nur zu bestimmten Zeiten geschieht. Wir bitten sicherzustellen, daß in solchen Fällen ein Absehen von den Anforderungen des § 59 Abs. 2 Satz 1 LWG nicht in Betracht kommt. Anderenfalls würde dies zu einer Verschiebung der Problematik und zu einer Schadstoffanreicherung der Klärschlämme führen. Daran besteht schon wegen des Einsatzes der Klärschlämme als Düngemittel kein Interesse.

Im übrigen bitten wir zu überlegen, ob über die Möglichkeiten der Selbstüberwachung hinaus die Überwachung von Indirekteinleitungen nicht durch **private Sachverständige** erfolgen kann. Insbesondere im Bereich der Überwachung der Indirekteinleitungen gibt es bei den Wasserbehörden ganz erhebliche Vollzugsprobleme. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist eine kurzfristige Abarbeitung in diesem Problembereich kaum zu bewerkstelligen. Als Lösung bietet sich u. E. an, den Unternehmen, die mit bestimmten wassergefährdenden Stoffen umgehen, die Erstellung eines **betrieblichen Abwasserkonzeptes** aufzugeben, das sich in seiner inhaltlichen Aussage an die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte anlehnen sollte. Dabei hielten wir es für wichtig, die Kontrolle dieser Konzepte Beliehenen, etwa dem TÜV zu überantworten. Die Konzepte sollten innerhalb einer Frist von drei Jahren aufzustellen und in einer weiteren Frist von drei Jahren umzusetzen sein. Ihre Umsetzung könnte ebenfalls durch private Beliehene kontrolliert und nachgewiesen werden. Die Nachweise sollten von der unteren Wasserbehörde überprüft werden; Verstößen sollten durch Stichproben nachgegangen werden. Bei der Umsetzung eines derartigen Modells könnte zum einen das Problem der Indirekteinleitungen relativ kurzfristig bewältigt werden. Dies wäre im Interesse eines effektiven Gewässerschutzes wünschenswert. Zum anderen könnte auf diese Weise die öffentliche Verwaltung von dieser Aufgabe, bei der besondere Vollzugsprobleme bestehen, nachhaltig entlastet werden. Wichtig erscheint dabei, daß die in den Verwaltungsvollzug eingeschalteten Privaten nicht lediglich bei der Kontrolle eingesetzt werden, sondern auch die Sanierung insgesamt begleiten und durchsetzen. Angesichts der bei der Kontrolle vieler Indirekteinleitungen gemachten Erfahrungen, die ergeben haben, daß eine Vielzahl von Anlagen den wasserrechtlichen Erfordernissen nicht genügt, besteht anderenfalls die Gefahr eines erheblichen Antragstaus bei den Wasserbehörden, der kurzfristig kaum abzuarbeiten ist. Ein neues Vollzugsdefizit würde so produziert.

#### 9. Zu § 66, Ausnahmen von der Abgabepflicht, Aufrechnung

Wir bitten, die Nachweispflicht in Satz 2 des § 66 Abs. 3 zu streichen. Diese Verpflichtung führt in Verbindung mit der Möglichkeit, die Vorlage von Sachverständigengutachten oder Wirtschaftsprüferbescheinigungen oder Bestätigungen zu verlangen, lediglich zu einem Mehr von bürokratischem Aufwand, ohne daß ein merklicher wasserwirtschaftlicher Erfolg zu verzeichnen wäre.

Die Erweiterung in Abs. 4 trägt den Besonderheiten des Mischsystems Rechnung und ist daher aus unserer Sicht zu begrüßen.

## 10. Zu § 116, Aufgaben und Zuständigkeiten

### (1) Streichung des § 116 Abs. 3

Die Streichung des § 116 Abs. 3 LWG ist nachhaltig zu begrüßen, da hierdurch Hemmnisse, die sich aus der Pflicht zur Beteiligung der - bisherigen - Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ergeben haben, beseitigt werden können. Wir gehen allerdings davon aus, daß im Rahmen der Amtshilfe die staatlichen Umweltämter weiter für eine Unterstützung der unteren Wasserbehörden zur Verfügung stehen.

### (2) Streichung der Zuständigkeitsregelungen im LWG

Nachhaltig zu kritisieren ist aus unserer Sicht die Herauslösung der Zuständigkeitsregelungen aus dem LWG. Bereits im Rahmen des Erlasses des 1. Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir die dort getroffene Regelung, wonach die Zuständigkeiten im Umweltbereich künftig durch Rechtsverordnung getroffen werden, kritisiert. Das jetzige Verfahren führt dazu, daß Zuständigkeitsverschiebungen, die mit finanziellen und personellen Belastungen der kommunalen Behörden verbunden sein können, nicht mehr auf der parlamentarischen Ebene diskutiert und entschieden werden. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die Zuständigkeitsregelungen sowohl für den Bürger als auch die Kommunen haben können, halten wir ein solches Verfahren nicht für sachgerecht.

## 11. §§ 48, 106, Personalstandards

In §§ 48 und 106 des Entwurfs sind neue Personalstandards für den Betrieb von Trinkwassergewinnungs- und Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. Wir bitten, diese Standards ersatzlos zu streichen, da die betroffenen kommunalen Körperschaften im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit in der Lage sind, ausreichend qualifiziertes Personal auch ohne dahingehende Personalstandards einzustellen.

Wir bitten, unsere Vorschläge bei der Novellierung des LWG zu berücksichtigen.

In Vertretung

(Dr. Schink)